

Rechtssichere Websites:

Beugen Sie diesen 3 neuen Website-Fallen vor oder es droht eine Abmahnung

Als Website-Betreiber ist Ihr Unternehmen der permanenten Gefahr einer Abmahnung ausgesetzt: Fehlt auch nur eine Information auf Ihrer Website, werden Sie früher oder später von Ihrer Konkurrenz mit einer teuren Abmahnung bestraft. Beugen Sie diesem kostspieligen Anwaltsschreiben vor, indem Sie Ihre Website regelmäßig auf Basis der aktuellen Gesetzeslage überprüfen. Welche drei neuen Rechtsfallen führen zu Abmahnungen und wie reagieren Sie im schlimmsten Fall am besten?

Neue Angriffspunkte bei Websites: Diese Pflichten müssen Sie unbedingt beachten

Abmahnungen sind keine Erfindung skrupelloser Anwälte. Der Gesetzgeber ermöglicht diesen Rechtsbehelf, um Unterlassungsansprüche ohne Gerichtsverfahren anzuzeigen. Denn eine Abmahnung ist eine außergerichtliche Anzeige und Aufforderung zur Unterlassung einer vermeintlichen Rechtsverletzung. Im gewerb-

lichen Bereich entstehen Ansprüche auf Unterlassungen vor allem aus einer Verletzung des Markengesetzes (MarkenG), des Urhebergesetzes (UrhG) oder durch wettbewerbswidriges Handeln.

Solche Verletzungen ergeben sich nicht selten aufgrund von fehlenden oder falschen Informationen auf der eigenen Internetseite. Aktuell entstehen solche Verstöße vor allem durch neue rechtliche Regelungen und Gerichtsurteile, die bestehende Gesetzestexte anders auslegen, als dies bisher der Fall war. So haben sich vor allem in den letzten drei Monaten wichtige Änderungen ergeben, die Sie unbedingt auf Ihrer Internetseite umsetzen müssen:

- die neu in Kraft getretene Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV),
- neue Regelungen für die Widerrufsbelehrung beim Fernabsatz,
- aktuelle Rechtsprechung zur Einbindung von externen Inhalten.

Was Sie genau beachten müssen, stellen wir Ihnen im Folgenden vor.

Fallstrick 1: Ihre Website informiert nicht ausreichend gemäß der DL-InfoV

Fast unbemerkt ist Mitte Mai 2010 die neue Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) in Kraft getreten. Sie regelt, welche Informationen Sie als Dienstleister gegenüber Ihren Kunden preisgeben müssen, um Ihre Dienstleistungen transparenter zu gestalten. Betroffen von dieser Verordnung sind alle Dienstleister, Freiberufler und Händler, die Dienstleistungen anbieten (§ 1). Als Dienstleistung wird dabei jede selbstständige Tätigkeit verstanden, die in der Regel gegen Entgelt erbracht wird.

ⓘ Beachten Sie: Ausgenommen von der DL-InfoV sind u. a. Finanzdienstleister und Versicherungen. Prüfen Sie gemäß Artikel 2 der **Richtlinie 2006/123/EG***, ob für Ihr Unternehmen eine Ausnahme gilt.

Die in der DL-InfoV kodifizierten Informationspflichten teilen sich in drei Bereiche auf.

Bereich 1 – Informationen, die Sie stets zur Verfügung stellen müssen (§ 2): Diese Informationen müssen Sie entweder dem Leistungsempfänger aktiv (spätestens zum Vertragsabschluss) mitteilen oder im Internet unter einer Adresse verfügbar machen, die Sie ihm mitteilen oder im Rahmen Ihrer sonstigen Informationsunterlagen zur Verfügung stellen. Welche Informationen veröffentlicht werden müssen, regelt § 2 DL-InfoV. Diese umfassen u. a. (auszugsweise aus § 2 DL-InfoV):

- eine ladungsfähige Anschrift,
- allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs),
- Vertragsklauseln zu dem bei Verträgen angewendeten Recht und Gerichtsstand,
- Garantieinformationen,
- wesentliche Merkmale der Dienstleistungen,
- Anschrift und Geltungsbereich einer Berufshaftpflichtversicherung, sofern vorhanden.

Bereich 2 – Informationen, die Sie auf Anfrage zur Verfügung stellen müssen (§ 3): Diese Informationen müssen in allen ausführlichen Informationsunterlagen über die Dienstleistungen des Unternehmens enthalten sein, unter anderem (auszugsweise aus § 3 DL-InfoV):

- berufliche Gemeinschaften, die mit der Dienstleistung direkt im Zusammenhang stehen,
- Verhaltenskodizes, denen Sie sich unterworfen haben.

Bereich 3 – Erforderliche Informationen bei Preisangaben (§ 4): Spätestens zum Vertragsabschluss müssen Sie Nicht-Endverbrauchern detaillierte Angaben über die Preise der Dienstleistung machen bzw. die Berechnungsgrundlage genau aufschlüsseln oder einen detaillierten Kostenvoranschlag machen, wenn der Preis nicht pauschal im Vorfeld festgelegt ist. Nicht-Endverbraucher

sind damit nun ähnlich abgesichert wie Endverbraucher mit der Preisangabenverordnung.

Viele der geforderten Angaben haben Sie vielleicht schon aufgrund der allgemeinen Informationspflichten (§ 5 Telemediengesetz, TMG) und der Preisangabenverordnung umgesetzt. Dennoch empfehlen wir Ihnen dringend zu überprüfen, ob Ihre Internetseite alle zusätzlichen Informationen der neuen Informationsverordnung beinhaltet. Drucken Sie sich dazu die Verordnung aus und prüfen Sie das Vorhandensein aller Inhalte. Lassen Sie zusätzlich von einem Rechtsanwalt feststellen, dass Ihre Website konform zur DL-InfoV ist.

Fallstrick 2: Berücksichtigen Sie die Vorgaben für die Widerrufsbelehrung beim Fernabsatz

Das Widerrufs- und Rückgaberecht war bisher unter Online-Shop-Betreibern gefürchtet, denn die bisherigen Formulierungen und Musterbelehrungen führten immer wieder zu Beanstandungen. Deshalb hat der Gesetzgeber die bisherigen Regelungen überarbeitet. Die Neuerungen sind am 11. Juni 2010 bereits in Kraft getreten.

Als Online-Shop-Betreiber ergibt sich daraus eine hilfreiche Änderung: Die bisherige Musterbelehrung für Verbraucherverträge über das Rückgabe- und Widerrufsrecht wurde nun als Anhang in das Einführungs-gesetz des Bürgerlichen Gesetzbuches (EGBG) aufgenommen. Dadurch erhalten Sie weitere Rechtssicherheit und müssen keine Abmahnung für die alte Version fürchten, die bisher nur Empfehlungscharakter hatte und selbst von einigen Gerichten angegriffen worden war.

ⓘ Beachten Sie: Ersetzen Sie umgehend Ihre alte Belehrung, ansonsten riskieren Sie eine Abmahnung für eine falsche Widerrufsbelehrung. Denn die Inhalte haben sich verändert, beispielsweise wurde die Frist von zwei Wochen in 14 Tage geändert.

Das Muster für die neue Widerrufsbelehrung finden Sie unter „<http://www.bmj.bund.de/files/-/4531/Musterbelehrungen%2520ab%252011-06-2010.pdf>“.

Die Widerrufsbelehrung müssen Sie Ihren Kunden (nicht gewerbliche Kunden, nur Verbrauchern) spätestens bei Vertragsabschluss präsentieren, damit die 14-tägige Widerrufsfrist überhaupt beginnt. Bei Fernabsatzverträgen ist es gemäß § 355 Abs. 2 auch möglich, den Verbraucher „unverzüglich nach Vertragsschluss in Textform“ über den Widerruf zu belehren.

ⓘ Beachten Sie: Zeigen Sie Ihre Musterbelehrung sowohl im Bestellvorgang Ihres Online-Shops als auch in der Bestellbestätigung an, die Sie Ihren Kunden nach der Bestellung automatisch per E-Mail senden. So stellen Sie sicher, dass Ihre Kunden auf jeden Fall Kenntnis davon nehmen.

Fallstrick 3: Vermeiden Sie automatisch eingebundene externe Inhalte

Externe Inhalte, wie z.B. News- oder Twitter-Meldungen, werden häufig in die eigene Internetseite per Web-Feed eingebunden. Damit gehen Sie als Betreiber ein hohes Risiko ein, denn die Haftung für Inhalte aus externen Quellen verschärft sich: In einem Fall von Mitte April (Landgericht (LG) Berlin, Aktenzeichen 27 O 190/10) hatte der Betreiber einer Internetseite ein RSS-Feed mit Nachrichten von einem Nachrichtenportal auf seiner eigenen Internetseite eingebunden. Die Inhalte wurden ohne vorherige Prüfung automatisch veröffentlicht. Dadurch haftete er laut Ansicht des LG Berlin als Mitstörer für die Verletzung des Persönlichkeitsrechts, die durch Äußerungen im eingebundenen RSS-Feed auf seiner Seite angezeigt wurden.

⚠ Beachten Sie: Eine auf der Internetseite vorhandene Distanzierung von den eingebundenen Inhalten befreite hier laut Urteil nicht von der Pflicht, die eingebundenen Inhalte vor der Veröffentlichung zu prüfen!

Wir empfehlen Ihnen deshalb: Binden Sie keine Inhalte automatisch auf Ihrer Internetseite ein. Prüfen Sie außerdem auf Ihrer Internetseite die Links zu externen Inhalten. Die sogenannte Link-Haftung ist immer noch sehr umstritten. Grundsätzlich sollten Sie daher auch alle Inhalte prüfen, auf die Sie mit Links auf Ihrer Internetseite verweisen.

Ausblick und erste Hilfe: So reagieren Sie gekonnt auf Internetabmahnungen

In der Praxis werden Abmahnungen nicht selten unterschätzt, da in der Vergangenheit zahlreiche unberechtigte Abmahnungen von dubiosen Anwälten und Vereinen verschickt worden sind. Abmahnungen haben ganz konkrete Folgen: Ignorieren Sie die Abmahnung und Ihr Gegner meint es ernst, kann er auf Basis einer Abmahnung im nächsten Schritt eine einstweilige Verfügung gegen Sie vor Gericht erwirken. Das Gericht hört Sie dabei in der Regel nicht an. Widersprechen Sie hingegen der Abmahnung, droht ebenfalls ein Rechtsstreit um den Sachverhalt – vorausgesetzt, Ihr Gegner meint es wirklich ernst.

Jede Abmahnung müssen Sie daher systematisch behandeln und darauf reagieren. In Checkliste 1 stellen wir Ihnen die dafür nötigen Schritte bereit. Einen Universalrat für eine Reaktion gibt es jedoch leider nicht, denn die juristische Sachlage ist für Ihre Reaktion entscheidend. In jedem Fall sollten Sie den Rat Ihres Anwalts einholen, der Ihnen je nach Sachlage rät, die Abmahnung zu ignorieren, die Unterlassungserklärung ganz oder abgeändert zu unterzeichnen, oder es sogar auf einen Gerichtsprozess ankommen zu lassen.

Checkliste 1



Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Erhalt einer Abmahnung

- Nehmen Sie die Abmahnung ernst, auch wenn Ihnen der Vorwurf ungerechtfertigt erscheint! Kontaktieren Sie Ihren Anwalt, um die Sachlage juristisch zu beurteilen. Keinesfalls sollten Sie eine Abmahnung einfach ignorieren, ohne mit Ihrem Anwalt gesprochen zu haben.
- Reagieren Sie auch bei nur teilweise lesbaren Abmahnungen! Für den Eingang einer Abmahnung ist nicht entscheidend, dass Sie diese auch tatsächlich lesen. Der Empfänger kann vielmehr davon ausgehen, dass sie auch gelesen wird. Das gilt beispielsweise auch für Faxe. Kommt bei Ihnen nur ein teilweise lesbares Fax an, müssen Sie dies anzeigen und die Abmahnung unbedingt erneut anfordern.
- Lassen Sie die Frist nicht verstreichen! Abmahnungen beinhalten eine Frist zur Abgabe einer Unterlassungserklärung. Reagieren Sie deshalb zeitnah und besprechen Sie mit Ihrem Anwalt das weitere Vorgehen.
- Vermeiden Sie Rechtfertigungen und Eingeständnisse! Antworten Sie nicht auf eine Abmahnung mit Rechtfertigungsversuchen oder sogar Eingeständnissen. Sie bieten Ihrem Gegner damit eine Steilvorlage, um eine einstweilige Verfügung zu erwirken.
- Unterzeichnen Sie die Unterlassungserklärung nur nach vorheriger juristischer Prüfung! Eine gewerbliche Abmahnung umfasst eine Unterlassungserklärung. Damit erklären Sie, dass Sie die Rechtsverletzung nachhaltig vermeiden werden. Unterschreiben Sie diese Erklärung keinesfalls ohne juristische Prüfung.
- Bestätigen Sie niemals die Rechtsverletzung oder Abmahnkosten! Wenn Sie eine Unterlassungserklärung unterzeichnen, sollten Sie grundsätzlich erklären, dass Sie diese nur zur Streitvermeidung abgeben. Bestätigen Sie keinesfalls etwaige Abmahnkosten oder sogar Ihre Schuld. Die Abmahnkosten muss der Gegner dann einklagen.

*Alle Links finden Sie unter www.mit-sicherheit.de

Artikel-ID: MIRI